

Schlussbekanntmachung zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes und dessen 1. Änderung Wohngebiet „Windmühle“ im OT Hottelstedt des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg

Die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes und dessen 1. Änderung für das Wohngebiet „Windmühle“ im OT Hottelstedt wurde durch den Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg am 16.03.2022 mit Beschlussnummer 242/21/2022 auf der Grundlage § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und dem Landratsamt Weimarer Land als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen 1. Änderung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nicht beanstandet.

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplans und dessen 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen 1. Änderung Wohngebiet „Windmühle“ der Gemeinde Am Ettersberg in Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst folgende Flurstücke: 187/1-3, 195/1-3, 195/5-64, 195/66-84, 195/86-88, 196 in der Flur 5 der Gemarkung Hottelstedt



(unmaßstäbliche Planskizze)

Jedermann kann die Aufhebungssatzung des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10a BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg, OT Berlstedt, Hauptstraße 23, Raum 19 während der Dienststunden

Montags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00Uhr
Dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die o.g. Unterlagen unter

www.am-ettersberg.de/bekanntmachungen-bauleitplanungen/

abrufbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Am Ettersberg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Am Ettersberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Am Ettersberg, 19.07.2022

Thomas Heß

Bürgermeister

Dienstsiegel